



SATZUNG

der Gemeinde Großenkneten über die Durchführung der Großenknetener Märkte und sonstiger Großveranstaltungen auf dem Gebiete der Gemeinde Großenkneten

**in der Fassung vom 18. April 1983
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23. September 2002**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 28. April 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großenkneten veranstaltet den „Großenknetener Frühjahrsmarkt“ und den „Großenknetener Herbstmarkt“.
- (2) Für die jährlich in den einzelnen Ortschaften stattfindenden Weihnachtsmärkte sowie anderen öffentlichen Großveranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten gilt § 16 dieser Satzung.

§ 2

Marktplatz, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für beide Märkte steht der Marktplatz zwischen dem Gasthof Lueken und der Landstraße 70 zur Verfügung.
- (2) Die Markttage werden im Amtsblatt für die Regierungsbezirk Weser-Ems mit dem Marktverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Die Öffnungszeiten sind

am Eröffnungstag
an den folgenden Tagen

von 15.00 bis 24.00 Uhr,
von 11.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Fahrgeschäfte betrieben, Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (2) Auf den Märkten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verkaufen von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme an den Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften und des vorhandenen Platzes berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung sind schriftlich zu stellen.

Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 3. den notwendigen Stromanschlusswert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

(5) Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Marktausschuss

(1) Der Marktausschuss besteht aus 9 Bürgern der Gemeinde Großenkneten.

§ 7

Vorsitzender, Marktmeister

Der Marktausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Ausschussmitglied wird auf Vorschlag des Marktausschusses vom Bürgermeister zum Marktmeister bestellt.

§ 8

Sitzungen des Marktausschusses

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Marktausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein.

§ 9

Stellung der Marktausschussmitglieder

Die Marktausschussmitglieder sind ehrenamtliche Tätige nach § 23 NGO.

§ 10

Geschäftsführung

Der Bürgermeister führt die Geschäfte des Marktausschusses.

§ 11

Organisation der Märkte

- (1) Die Vorbereitung der Großenknetter Märkte obliegt dem Marktausschuss. Er schlägt die Geschäfte vor, die zu den Märkten zugelassen werden sollen, empfiehlt marktfördernde Maßnahmen und regelt die Platzverteilung auf den Märkten.
- (2) Der Bürgermeister lässt die vom Marktausschuss vorgeschlagenen Geschäfte zu und führt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel die marktfördernden Maßnahmen durch.

§ 12

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den Marktmeister zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten oder der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 13

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens drei Tage vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens zwei Tage nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

§ 14

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine Lichthöhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber „fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 15

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Handelsklassenverordnungen, des Eichgesetzes, des Lebensmittel-, Hygiene- und des Baurechtes sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Unzulässig ist es,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,

3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten.

§ 16

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Die Marktbezieher sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier ist so aufzubewahren, dass es nicht umherfliegen kann.
- (2) Die Verwendung von nicht kompostierbarem Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist unzulässig. Getränke dürfen nur in kompostierbarem Einmalgeschirr oder in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, Speisen nur in kompostier- oder essbarem Einmalbehältnissen, Tellern oder Flachpappen oder in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr abgegeben werden.

§ 17

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 19

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung kann der Bürgermeister auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Gemeinde Großenkneten vom 13. März 1951 außer Kraft.

Großenkneten, den 28. April 1983

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.